



DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNGSEKZELLE VOM ARCHIT. D. DR. G. KATZBERG AMT GESTÄTTET WORDEN. AKTZ.:

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:

BEBAUUNGSPLAN

BEI GEFÄHRT: BEGRÜNDUNG

STADT KEEB BEG-REZ  
 GEMÄSSUNG KATASTERAMT FLIC

HANN-MÜNDE HILDESHEIM  
 HANN-MÜNDE HILDESHEIM 25 RW

ANSCHLUSS BEB-PLAN KÖNIGSHOFGELÄNDE 8 B

ANSCHLUSS BEB-PLAN KÖNIGSHOFGELÄNDE 8 D

ANSCHLUSS BEB-PLAN KÖNIGSHOFGELÄNDE 8 E

ANSCHLUSS BEB-PLAN HAINBUCHENBRUNNEN 16 B

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG
- FLUGGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GEBÄUD
- BOSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- GARTENLAND
- GRÜNLAND
- WALD

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRE ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE UNTER DER FESTGEGEBENEN ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) LIEGEN, DARF DIE ZUWÄSSIGE GFZ DEN BEWEGLICHEN HÖCHSTWERT NACH § 17 ABS. 1 BAUNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

SICHTDREIECKSFÄCHEN SIND VON BAULICHER NUTZUNG AUFSCHÜTTUNG, SOWIE BEWÄCHS UND ERDEBEDINGUNGEN ÜBER 60 cm ÜBER FAHRBAHN- ODER KANALE FREZUHALTEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSZÖNE VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES ABWASSERS DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN
- STELLPLATZ
- GARAGEN
- WALDGRENZE
- MIT GEF- FAHRE- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

LEGENDE DER PLANUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- ALGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
  - ZWINGEND
  - TAISEITE UNTERGESCHOSS FÜR WOHNZWECKE
  - ZWINGEND
  - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE
  - GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - BAULINIE
  - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FREISTRICHUNG)
- VERKEHRSFÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
  - STRASSENABGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFÄCHEN
  - BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWEITUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFÄLLSTOFFEN
- UMFORMSTATION
- GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
  - SPIELPLATZ
  - TENNISPLATZ
- FÜHRUNG OBERERDISSCHER VERSORGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
- WÄSCHEREIABACH VERBODEN MIT BEWÄSSERUNGSSCHICHT
  - FEINWEIDEGABEL DER POST
  - ENTWÄSSERUNG, BEWÄSSERUNG, KABEL



DIE NICHT BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MIT AUSNAHME DES FÜR STELLPLATZE SIND ALS GRÜN- ODER GARTENFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1. FEBR. 1971) SIE IST HINZUSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN LÄND DER BAULICHEN ANLAGEN GEMEINSAM EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI HOCHLICH KATASTERAMT HANN. MÜNDE DEN 1. FEBR. 1971

GZ: K. KELLER VERMESSUNGSBEZIRK

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BAUNVO BESCHLOSSEN

AM 19. SEPT. 1969 HANN. MÜNDE DEN 18.1.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAGE DER STADT/GEMEINDE AUSGEARBEITET DURCH

GEZ. K. H. KELLER

HANNOVER IM APRIL 1970 ORTSPLANER

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BAUNVO (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN

AM 4. DEZ. 1970 HANN. MÜNDE DEN 18.1.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE BEKANNTWACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEDEUTEND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIEDE VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 26. SEPT. 1970 GEM. § 2 ABS. 6 BAUNVO

HANN. MÜNDE DEN 18.1.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BAUNVO VOM 6.10.1970 BIS 6.11.1970 EINSCHLIESSLICH

HANN. MÜNDE DEN 18.1.1971

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT/GEMEINDE AUFGRUND DER §§ 2 ABS. 1 UND 10 BAUNVO VOM 23.6.1960 (BOSL I S. 341) SOWIE DES § 6 NDO VOM 23.1.1965 (NIEDERS. GVL. 68. 8.150) IN DER LETZT GILTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 3.12.1970

HANN. MÜNDE DEN 18.1.1971

STADT-/GEMEINDE-DELEGIERTER

GENEHMIGT GEM. § 11 BAUNVO NACH PARAGRAPHE MEINER VEREINBARUNG VOM HEUTIGEN TAGE - 24.9.70. 3 (16A)

HILDESHEIM DEN 27.7.1971

DER BEZIRKSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE GEZ. K. VREZ

SIEGEL

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN BESCHLUSS VOM 18.1.1971 IN DER GEMEINSCHAFTLICHEN VEREINBARUNG DES

AUFGEFÜHRTEN AUFLAGE BEIGETRETEN

HANN. MÜNDE DEN 18.1.1971

BÜRGERMEISTER STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE BEKANNTWACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 19.10.1971 GEM. § 12 BAUNVO ÖFFENTLICH DURCH

"MÜNDESCHE NACHRICHTEN" NACH ABLAUF DER IN DER HAUPTSATZUNG VORGESCHRIBENEN AUSLEGUNGSPERIEDE DER BEBAUUNGSPLAN BEGRIFFENLICH AM 18.10.1971

HANN. MÜNDE DEN 28.3.1972

STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR



ÜBERSICHTSSKIZZE M. 1:25 000

HANN-MÜNDE

BEBAUUNGSPLAN 16 A

HAINBUCHENBRUNNEN

M 1:1000

BLAUE BAUWEISE § 30, BAUKUNSTWERKE VERBODEN, PFLANZENVERBODEN